

## Die Synode

hat an ihrer Session vom 23. Juni 1890 (KE I, 93) nach Anhörung der Botschaft des Kirchenrates von 27. Mai 1890

betreffend

### **Konfirmation nicht getaufter Kinder**

In Erwägung gezogen,

1. dass in Artikel 47 und 59 der evang. Kirchenordnung für den Kanton St. Gallen vom 26. Oktober 1881 (\*) als einzige Bedingung der Zulassung zur Konfirmation der Ausweis über gehörigen Empfang des vorbereitenden Unterrichts und Zurücklegung des 16. Altersjahres aufgestellt und dass keine Bestimmung in der Kirchenordnung enthalten ist, wonach die Taufe als unerlässliche Vorbedingung der Zulassung zur Konfirmation bezeichnet würde;
2. dass daher die Frage, wie sich der Pfarrer in Fällen zu betragen habe, wo Nichtgetaufte sich zur Konfirmation melden, an der Hand der bestehenden Kirchenordnung dahin zu beantworten ist, dass es ihm freigestellt ist, eine solche Konfirmation vorzunehmen oder deren Vornahme abzulehnen, indem die Kirchenordnung keine Bestimmungen enthält, wonach die Konfirmation Ungetaufter einem Geistlichen ausdrücklich untersagt oder positiv zur Pflicht gemacht wird;
3. dass im übrigen die Taufe auch durch die evang. Kirchenordnung des Kantons St. Gallen (\*) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und der Ge-

---

\*) Inzwischen aufgehoben; siehe nunmehr Artikel 72 und 77 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1980.

schichte der schweizerischen Landeskirchen im allgemeinen als Feier der Aufnahme in die christliche Kirche erklärt wird, und dass es demnach neben der dem Grundsatz der Gewissensfreiheit schuldigen Rücksicht als ernste Pflicht und Aufgabe aller für die Pflege des religiösen Lebens eingesetzten Organe erscheint, mit allen Mitteln religiös-sittlichen Einflusses dahin zu wirken, dass der Sinn und das Verständnis für den hohen religiösen Wert und Segen der christlichen Taufe in der protestantischen Kirche lebendig erhalten bleibt,

**beschlossen:**

1. ....
2. Gegenwärtige Schlussnahme sei als Wegleitung für die Geistlichen und zur gewissenhaften Nachachtung von Ziffer 3 der Erwägungen in die Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.